



Bericht über die Sitzung des Stadtrates am 18. 7. 2017

Tagesordnung – Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Protokollkontrolle
2. Arbeitsbericht des Bürgermeisters
3. Einwohnerfragestunde
4. Jahresrechnung 2016 – Freizeittreff Geringswalde, Erich-Zeigner-Str. 19
Träger: Muldentaler Jugendhäuser e.V. Rochlitz
Beschlussvorlage Nr. 45/2017
einstimmig befürwortet
5. Elternbeitragsatzung der Stadt Geringswalde
Beschlussvorlage Nr. 46/2017
mehrheitlich befürwortet
6. Auflösung Löschgruppe
Beschlussvorlage Nr. 47/2017
einstimmig befürwortet
7. Vergabe fachtechnische und juristische Beratung NGA-Breitbandausbau
Beschlussvorlage Nr. 48/2017
einstimmig befürwortet
8. Anfragen der Stadträte
Thomas Arnold, Bürgermeister

Achtung Steuerzahler!

Die Steuern für das 3. Quartal 2017 sind am **15. 8. 2017** fällig
Um Zahlungsrückstände und unnötige Mahngebühren zu vermeiden, nutzen Sie bitte die Möglichkeit des Abbuchungsverfahrens, Formulare dazu erhalten Sie in der Stadtverwaltung oder auf der Homepage der Stadtverwaltung www.geringswalde.de.

Öffnungszeiten

Rathaus

Das Rathaus ist vom **21. 8. bis 23. 8. 2017** für den Besucherverkehr geschlossen.

Bücherei

Liebe Leser, die Bücherei bleibt in der Zeit vom **7. bis 25. August 2017** wegen Urlaub geschlossen. *SB Böhme*



Sieben Neugeborenen konnte der Bürgermeister am 18. Juli im Rathaus das Babybegrüßungsgeld überreichen. Im 1. Halbjahr waren bisher 11 Geburten zu verzeichnen.

Erneute Information des Einwohnermeldeamtes an Wohnungseigentümer und Vermieter

Seit dem **1. 11. 2015** ist es erforderlich, bei der Anmeldung einer neuen Wohnung im Einwohnermeldeamt die Wohnungsgeberbestätigung vorzulegen. Laut § 19 BMG (Bundesmeldegesetz) ist der Wohnungsgeber verpflichtet bei der Anmeldung mitzuwirken. Wir möchten nochmals alle Wohnungsgeber (vor allem Private) darauf hinweisen, diese Wohnungsgeberbestätigung mit dem Mietvertrag auszuhändigen. Ein entsprechendes Formular finden Sie auf der Homepage der Stadt unter <http://www.geringswalde.de/buerger-und-verwaltung/verwaltung/formular-service/>
Brabec, SB Meldewesen

Geplante Decken- sanierung Rochlitzer Str.

In der Zeit vom **11. 8. bis 18. 8.** wird die Rochlitzer Straße von der **Einfahrt TME bis zur Firma Blochwitz** mit einer neuen Decke versehen. Am 15. und 16. 8. wird die Asphaltdeckschicht eingebaut. Die Zufahrt zum Norma-Markt ist ständig möglich.

Die Deckensanierung wird in zwei Abschnitten bis zur Parkplatzeinfahrt zum Norma-Markt erfolgen. Wir bitten um Verständnis der Anwohner und Kraftfahrer.

Die Umleitung ist entsprechend ausgeschildert.
Arnold, Bürgermeister



Die Stadt Geringswalde schreibt das Grundstück Erich-Zeigner-Straße/Dresdener Straße zur Verpachtung aus. Das Grundstück hat eine Größe von 250 m² und ist ungebaut.

Ihre schriftlichen Angebote mit **geplanter Nutzung und Pachtpreis** senden Sie bitte bis **11. August 2017** an

Stadt Geringswalde
Bürgermeister Thomas Arnold
Markt 1 · 09326 Geringswalde

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Grotz unter (0373 82) 80 611 zur Verfügung.

Bekanntmachung

der Stadt Geringswalde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Geringswalde wird in der Zeit vom 4. September bis 8. September 2017

während der allgemeinen Dienststunden in der Stadtverwaltung Geringswalde, Zimmer 214, Markt1, 09326 Geringswalde

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit der Einsichtnahme, spätestens am 8. September 2017 bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Geringswalde, Zimmer 214, Markt1, 09326 Geringswalde Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 3. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte,

die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 163 Chemnitzer Umland – Erzgebirgskreis II

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr,

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelsumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Geringswalde, den 19. Juli 2017
Arnold, Bürgermeister

*Herzlichen Glückwunsch
zum Ehejubiläum
im Juli 2017*

Die Eheleute

Herbert und Erika Vogel
begingen ihr 65jähriges Ehejubiläum

und die Eheleute

Heinz und Renate Schäfer
begingen ihr 60jähriges Ehejubiläum



Wir gratulieren nachträglich sehr herzlich
und wünschen den Jubelpaaren Gesundheit und Freude
sowie noch weitere glückliche Ehejahre.

**Herzlichen
Glückwunsch**
zum Geburtstag allen
Jubilaren in Geringswalde
und Umgebung

Frau Marianne Roßburg · 95 Jahre

aus Geringswalde

Frau Anneliese-Lotte Heinzig · 90 Jahre

aus Geringswalde

Frau Ruth Wolf · 85 Jahre

aus Geringswalde

Herrn Hans Krause · 85 Jahre

aus Geringswalde

Herrn Herbert Gröning · 80 Jahre

aus Geringswalde

Veranstaltungen des MISKUS im August 2017

Parkfest Lichtenwalde –

Ein Park ganz im Zeichen des Barocks

Sa., 5. 8., 11.00–17.00 Uhr

So., 6. 8., 11.00–18.00 Uhr

FAM: 16 EUR, ERW: 7 EUR, ERM: 3 EUR

Lichtenwalder Musiknacht

Sa., 5. 8., 20.00–23.00 Uhr, Einlass 18.30 Uhr

Eintritt: VVK 19 EUR, AK 23 EUR

Wechselburger Marktfest

Fr., 11. 8., 13.00–23.00 Uhr

Sa., 12. 8., 11.00–18.00 Uhr

Altstadtfest Mittweida –

Beswingtes Mittweida

18.–20. 8.

Wochenticket:

ERWACHSENE 6,00 EUR

Erm. 1,00 EUR (Für 3 Tage)

Tagestickets:

Fr. 2,00 EUR, Sa. 5,00 EUR, So. 3,00 EUR,

Musikalische Orgelfahrt

So., 20. 8., 12.30–19.00 Uhr

Stationen u.a. Döbeln, Ostrau, Simswitz

Karten gibt es nur beim Mittelsächsischen

Kultursommer in Hainichen unter Telefon:

037207651-270.

Eintritt: 18 EUR inkl. Busfahrt



IMPRESSUM: Redaktionsschluß für die

September-Ausgabe: **18. August 2017**

Fotos: Stadtverwaltung, Johannes Ludwig

Druck: Druckerei Biewald, Geringswalde

Herstellung/Vertrieb: Geringswalder Verlag

+ Werbeagentur · Dresdener Str. 184 ·

09326 Geringswalde · Tel.: (03 73 82) 1 22 73

E-Mail: sebheinicker@gmx.de

Verantwortlich für das Amtsblatt der Stadt-

verwaltung Geringswalde: Der Bürgermeister

Gemeinde- feuerwehr Geringswalde



Dienstplan August 2017

Ortsfeuerwehr Geringswalde

07.08.2017, 19:00 Uhr

Ortsfeuerwehrausschuss

08.08.2017, 18:30 Uhr

Übungsdienst

22.08.2017, 18:30 Uhr

Übungsdienst

Ortsfeuerwehr Altgeringswalde

08.08.2017, 19:30 Uhr

Übungsdienst

22.08.2017, 19:30 Uhr

Übungsdienst

Ortsfeuerwehr Arras

11.08.2017, 19:30 Uhr

Übungsdienst

25.08.2017, 19:30 Uhr

Übungsdienst

Kl. Ublemann, Gemeindefeuerleiter

Schiedsstelle



Die Sprechzeit

der Schiedsstelle ist am

1. August 2017

in der Zeit von

17.00–18.00 Uhr.

Fischer, Friedensrichter

Satzung der Stadt Geringswalde

über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragsatzung)

Vom 18. Juli 2017

Der Stadtrat der Stadt Geringswalde beschließt aufgrund von § 4 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S.225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Geringswalde im Sinne von § 1 Absatz 2 bis 4 und § 8 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Geringswalde betreut werden, gilt § 4 der Satzung i. V. m. der Anlage 1, Punkte 1-4.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt erhebt die Stadt Geringswalde Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist
- (3) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Erziehungsberechtigten. Bei einer Mehrheit von Erziehungsberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die jährlich bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsort, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Mieten und Pachten.

(2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten. Im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(3) Die zu entrichtenden Elternbeiträge betragen:

- für Kinderkrippenkinder mit 9 Stunden – 190,00 EUR
- für Kindergartenkinder mit 9 Stunden – 120,00 EUR
- für Hortkinder mit 6 Stunden – 68,00 EUR

Abgesenkte Elternbeiträge und weitere Entgelte sind in der Anlage 1 geregelt.

(4) Bei der Festlegung der Betreuungszeiten sind die Bedarfskriterien des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Mittelsachsen) zu beachten.

(5) Der Landkreis hat für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Bedarfskriterien festgelegt. Er erstattet der Stadt gemäß § 15 Abs. 5 SächsKitaG die Beträge, um die die Elternbeiträge für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, abgesenkt werden.

Wird in den Betreuungsverträgen eine längere, von den Regelungen des Landkreises abweichende Betreuungszeit vereinbart, erstattet der Landkreis den Absenkungsbetrag nicht. In einem solchen Fall haben die Erziehungsberechtigten den entgangenen Absenkungsbetrag zu ersetzen.

(6) Wird ein Kind aufgrund von An- oder Abmeldung keinen ganzen Monat betreut, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat um 50 vom Hundert ermäßigt, wenn das Kind weniger als einen halben Monat die Kindertagesstätte besucht; Stichtag ist der 15. des Monats.

(7) Wechselt das Kind von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist ab dem 1. des Folgemonats der jeweilige Elternbeitrag der höheren Altersgruppe zu entrichten. Das gilt auch für Kinder in altersgemischten Gruppen.

(8) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der Kindertageseinrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Elternbeitrag} \times \text{beanspruchte Betreuungstage}}{\text{Anzahl der Arbeitstage}} = \text{Monatsbeitrag}$$

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Geringswalde festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Geringswalde ist je-

weils am 15. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(4) Bei Nichteinhaltung der im Abs. 2 festgelegten Fälligkeit der Zahlung verliert der Beitragschuldner aufgrund von zweimonatigem Verzug seiner Zahlung das Recht auf Aufnahme und Betreuung seines/er Kindes/er in der Kindertageseinrichtung.

Dieses Recht besteht erst wieder, wenn die ausstehenden Zahlungen beglichen wurden.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragsatzung vom 18.11.2014, zuletzt geändert durch Satzung am 12.07.2016 außer Kraft.

Geringswalde, den 18. Juli 2017

Thomas Arnold, Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen die bei Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder ihn beanstandet hat.
4. vor Ablauf eines Jahres:
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 kann auch nach Ablauf eines Jahres von jedermann geltend gemacht werden.

Geringswalde, den 18. Juli 2017

Thomas Arnold, Bürgermeister

Anlage 1

zu § 4 der Elternbeitragsatzung für Kindereinrichtungen

Elternbeiträge ab 01. 09. 2017

1. Der Elternbeitrag beträgt monatlich:
 - 1.1. Betreuung als Krippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG
für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 190,00 Euro
 - 1.2. Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG
für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 120,00 Euro
 - 1.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG
für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 68,00 Euro
2. Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere Betreuungszeit als die in Absatz 1 genannte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Punkt 1.1 bis 1.3.
3. Für Erziehungsberechtigte mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, ermäßigt sich der Elternbeitrag. Grundlage dafür bilden die Elternbeiträge nach § 4 Absatz 3 der Satzung.

Krippen Kinder								
	vollständige Familie				alleinerziehend			
Betreuungszeit	9 Std.	7,5 Std.	6 Std.	4,5 Std.	9 Std.	7,5 Std.	6 Std.	4,5 Std.
1. Kind	190,00 €	158,30 €	126,70 €	95,00 €	171,00 €	142,50 €	114,00 €	85,50 €
2. Kind	114,00 €	95,00 €	76,00 €	57,00 €	95,00 €	79,20 €	63,30 €	47,50 €
3. Kind	38,00 €	31,70 €	25,30 €	19,00 €	19,00 €	15,80 €	12,70 €	9,50 €
ab 4. Kind	-	-	-	-	-	-	-	-

Kindergarten Kinder								
	vollständige Familie				alleinerziehend			
Betreuungszeit	9 Std.	7,5 Std.	6 Std.	4,5 Std.	9 Std.	7,5 Std.	6 Std.	4,5 Std.
1. Kind	120,00 €	100,00 €	80,00 €	60,00 €	108,00 €	90,00 €	72,00 €	54,00 €
2. Kind	72,00 €	60,00 €	48,00 €	36,00 €	60,00 €	50,00 €	40,00 €	30,00 €
3. Kind	24,00 €	20,00 €	16,00 €	12,00 €	12,00 €	10,00 €	8,00 €	6,00 €
ab 4. Kind	-	-	-	-	-	-	-	-

Hort Kinder						
	vollständige Familie			alleinerziehend		
Ferienzeit	9 Std.	6 Std.	5 Std.	9 Std.	6 Std.	5 Std.
1. Kind	102,00 €	68,00 €	56,70 €	91,80 €	61,20 €	51,00 €
2. Kind	61,20 €	40,80 €	34,00 €	51,00 €	34,00 €	28,30 €
3. Kind	20,40 €	13,60 €	11,30 €	10,20 €	6,80 €	5,70 €
ab 4. Kind	-	-	-	-	-	-

4. Für Gastkinder werden Elternbeiträge nach SächsKitaG § 1 Absatz 2-4 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs.2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder. Die Berechnung erfolgt über die Formel:

$$\frac{\text{Elternbeitrag} \times \text{beanspruchte Betreuungstage}}{\text{Anzahl der Arbeitstage}}$$

Weitere Entgelte

5. Wird die vertraglich vereinbarte Öffnungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtungen überschritten, werden weitere Entgelte nach folgender Maßgabe erhoben.
 - 5.1. für die Betreuung als Krippenkind für jede weitere Stunde 21,00 Euro
 - 5.2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde 14,00 Euro
 - 5.3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde 12,00 Euro
6. Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt wurden, wird ein weiteres Entgelt in Höhe von **25 EURO** pro angefangene Stunde berechnet.



Im Sommer zum Lebensretter werden: Mit Blutspenden Gutes tun

Gerade in den Sommermonaten ruft das DRK gesunde Menschen ab 18 Jahren intensiv dazu auf, Blutspendetermine in ihrer Region wahrzunehmen. Denn in Ferienzeiten oder an heißen Tagen geht die Spende-tätigkeit oftmals zurück. Da Blutprodukte lediglich eine sehr kurze Haltbarkeit haben, ist es wichtig, dass kontinuierlich Blutspenden geleistet werden, damit die Patientenversorgung sichergestellt ist.

Für alle Blutspenderinnen und -spender gilt in Deutschland die Bestimmung, dass zwischen zwei Vollblutspenden mindestens 56 Tage liegen müssen. Durch die Einhaltung des Mindestabstandes ist gewährleistet, dass der Körper genug Zeit hat, um den „Blutverlust“ durch die Spende vollständig auszugleichen. Alle gesetzlichen Regelungen, denen das Blutspendewesen in Deutschland unterliegt, dienen dem Schutz von Spendern und Empfängern und damit der Sicherheit von Blutprodukten.

An sehr warmen Sommertagen sollte jeder Spender darauf achten, vor und nach einer Blutspende genügend Flüssigkeit zu sich zu nehmen, empfohlen sind mindestens zwei bis drei Liter. Vor jeder Spende erfolgt die Messung von Körpertemperatur, Blutdruck und Hämoglobinwert. Außerdem wird das Blut eines Spenders bei jeder Blutspende auf Infektionserreger untersucht. Ein Blutspender setzt sich damit nicht nur für die Gesundheit anderer Menschen ein, er sorgt auch für seine eigene Gesundheit vor.

Bitte nehmen Sie in diesem Sommer die vom DRK angebotenen Blutspendetermine in Ihrer Region wahr!

Für ihr Engagement als Lebensretter während der Sommermonate erhalten alle Blutspender auf den Spendeterminen des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost in einem bestimmten Aktionszeitraum eine praktische Kühltasche als Dankeschön. Termine und Informationen zur Blutspende unter www.blutspende.de (bitte das jeweilige Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz). Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Die nächste Blutspende:

am Samstag, den 5. 8. 17, 09:00–12:00 Uhr im »Neuen Anker« Geringswalde, Altgeringswalder Str. 4

**LEADER-Förderung:
Neue Entwicklungsstrategie – Neue Aufrufe !**

Im Rahmen des LEADER-Prozesses gibt es die Möglichkeit, teils umfangreiche finanzielle Unterstützung für Vorhaben zu erhalten. Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum durch Unterstützung von Vorhaben. Nach den 13 bisherigen Aufrufen im Jahr 2017 sind erneut Aufrufe mit einem Gesamtbudget von 4,7 Mio. Euro gestartet. Achtung: es gibt zwei Aufrufblöcke, der erste davon hat eine kürzere Laufzeit.

Investiv = Bau, Erhalt u. Entwicklung von Gebäuden/(Frei)Anlagen/Straßen/Wege (z.T. mit Ausstattung)
Nicht investiv = Konzepte, Studien, Kosten-Nutzen- / Nutzwert-Analysen, Veranstaltungen

BLOCK 1 Aufrufstart: 10.07.2017 – Einreichfrist: 14.08.2017 – Qualifizierungstermin (Nachreichung): 28.08.2017 – Auswahltermin (Entscheidungsgremium): 11.09.2017

1. Ländliche Lebensqualität und Intelligente Daseinsvorsorge
1.1 Die Daseinsvorsorge, Nahversorgung und Lebensqualität sind für die Bevölkerung zukunftsfähig und erreichbar gestaltet

Aufruf 14 / 2017 – INVESTIV – Budget: 1.000.000 Euro

(z.B. Kitas, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Senioren-WG, Spielplätze, Mobilität)

1.2 Das regionale baukulturelle Erbe wird lebendig und nachhaltig (tragfähig) bewahrt

Aufruf 15 / 2017 – INVESTIV (ohne Maßnahme: Erhalt und Entwicklung von Gebäuden für Wohnzwecke) – Budget: 1.000.000 €

(z.B. Straßen, Wege, Plätze, ortsbildprägende Gebäude und Parkanlagen, Abriss)

BLOCK 2 Aufrufstart: 12.07.2017 – Einreichfrist: 11.10.2017 – Qualifizierungstermin (Nachreichung): 25.10.2017 – Auswahltermin (Entscheidungsgremium): 08.11.2017

1. Ländliche Lebensqualität und Intelligente Daseinsvorsorge

1.1 Die Daseinsvorsorge, Nahversorgung und Lebensqualität sind für die Bevölkerung zukunftsfähig und erreichbar gestaltet

Aufruf 16 / 2017 – NICHT INVESTIV – Budget: 50.000€

(z.B. Konzepte/Studien/Veranstaltungen zur Bildung, Kultur, Freizeitangeboten, Mobilität)

1.2 Das regionale baukulturelle Erbe wird lebendig und nachhaltig (tragfähig) bewahrt

Aufruf 17 / 2017 – (Maßnahme: Erhalt und Entwicklung von Gebäuden für Wohnzwecke) (INVESTIV) – Budget: 800.000 Euro

Aufruf 18 / 2017 – NICHT INVESTIV – Budget: 50.000€

(z.B. Straßen, Wege, ortsbildprägende Gebäude und Parkanlagen, Abriss, Dorfentwicklung)

2. Regionale Wertschöpfung

2.1 Koordinierte Aktionen haben die Leistungsfähigkeit der regionalen KKV, der Land- und Forstwirtschaft erhöht

Aufruf 19 / 2017 – INVESTIV – Budget: 500.000€

Aufruf 20 / 2017 – NICHT INVESTIV – Budget: 50.000 Euro

(z. B. Erzeugung, Produktion, Direkt-Vermarktung, Fachkräftesicherung, Unternehmensnachfolge, Land- und Forstwirtschaft)

2.2 Die Touristische Wertschöpfung in der Region hat sich durch Kooperation der Akteure wirksam erhöht

Aufruf 21 / 2017 – INVESTIV – Budget: 500.000 Euro

Aufruf 22 / 2017 – NICHT INVESTIV – Budget: 50.000 Euro

(z. B. Beherbergungsbetriebe, touristische Leitsysteme - Beschilderung, Rastplätze)

3. Nachhaltiges Ressourcenmanagement

3.1 Die regionale Kulturlandschaft ist dauerhaft gesichert und wird im Einklang mit Belangen von Umwelt- und Natur bewirtschaftet

Aufruf 23 / 2017 – INVESTIV – Budget: 300.000 Euro

Aufruf 24 / 2017 – NICHT INVESTIV – Budget: 50.000 Euro

(z. B. nachhaltige Bewirtschaftung, Streuobstwiesen, Gewässerrenaturierung, Hochwasserschutz)

3.2 Der Energieverbrauch und die CO2-Emissionen sind durch Effizienzsteigerung reduziert und neue Modelle dezentraler Energieversorgung umgesetzt

Aufruf 25 / 2017 – INVESTIV – Budget: 300.000 Euro €

Aufruf 26 / 2017 – NICHT INVESTIV – Budget: 50.000 Euro€

(z.B. energetische Sanierung von Gebäuden, gemeinschaftliche Solaranlagen, Verwertung heimischer Rohstoffe)

Das Regionalmanagement steht Ihnen für eine kostenlose Beratung rund um Ihr Vorhaben und dem Weg zur Förderung zur Verfügung.

Kontakt & Weitere Informationen:

Anna Seifert, Daniel Masiak, Regionalmanagement LEADER-Gebiet SachsenKreuz+ PlanerNetzwerk PLA.NET Straße der Freiheit 3 · 04769 Mügeln OT Kemmlitz

Tel.: +49 34362 379 800

E-Mail: post@sachsenkreuzplus.de

Web: www.sachsenkreuzplus.de